

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen

der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand 01.01.2023

1 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten (zu Ziffer 4 und 5 der Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV)

| Leistung | Beschreibung | EUR [netto] | EUR ¹⁾ [brutto] |
|---|-----------------------------|-------------|----------------------------|
| Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV | Spitzendurchfluss pro 1 l/s | 720,00 | 770,40 |
| Herstellung Netzan-schluss Wasser mit Einführung im Keller | <= DN 50 ²⁾ | 500,00 | 535,00 |
| Herstellung Netzan-schluss Wasser mit Einführung im Übergabeschränk | <= DN 50 ²⁾ | 500,00 | 535,00 |
| Herstellung Netzan-schluss Wasser mit Einführung im Schacht | <= DN 50 ²⁾ | 500,00 | 535,00 |
| Zusatzbetrag je lfd. Meter Netzanschlussleitung ³⁾ | | entfällt | entfällt |
| Berücksichtigung von Eigenleistungen | | | |
| a) Kernbohrung bei Einführung in den Keller | pro Stück | entfällt | entfällt |
| b) Selbstschachtung auf dem Privatgelände | pro lfd. Meter | -20,00 | -21,40 |
| 1. Wasserzähler-Verbindung (WZA) | WZ Q _n 2,5 (3,5) | 149,00 | 159,43 |
| Jede weitere Wasser-zählerverbindung | WZ Q _n 2,5 (3,5) | 279,00 | 298,53 |
| Wasserzählerverbindung (WZA) | WZ Q _n 10 | 320,00 | 342,40 |
| Jede weitere Wasser-zählerverbindung | WZ Q _n 10 | 550,00 | 588,50 |

- 1) Gerundet inkl. MwSt. in Höhe von zz. 7%.
 2) Anschlussleitungen > DN 50 werden nach tatsächlichem Aufwand zu dem am Tage der Ausführung gültigen Preisen berechnet.
 3) Der Zusatzbetrag je lfd. Meter Netzanschlussleitung berechnet sich in der Regel ab Straßenmitte.

2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV, zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und zu Ziffer 14 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuchs sind vom Kunden zu ersetzen.

Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.

2.1 Kostenpauschalen Mahnung/Vorankündigung der Sperrung

Mahnkosten werden frühestens eine Woche nach Fälligkeit der Forderung erhoben.

| | EUR [netto] | EUR [brutto] |
|-----------------------------|-------------|--------------------|
| Mahnkosten-Pauschale | 1,00 | 1,00 ¹⁾ |
| Vorankündigung der Sperrung | 1,00 | 1,00 ¹⁾ |

2.2 Kosten einer erfolgreichen/erfolglosen Unterbrechung

2.2.1 Strom und Gas

Die Höhe der Kosten für eine erfolgreiche oder erfolglose Unterbrechung bzw. Wiederherstellung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.2.2 Wasser

| | EUR [netto] | EUR [brutto] |
|-------------------------------|-------------|----------------------|
| Sperrung | 19,33 | 19,33 ¹⁾ |
| Sperrversuch | 17,00 | 17,00 ¹⁾ |
| Wiederaufnahme der Versorgung | 107,00 | 114,49 ²⁾ |

- 1) Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.
 2) Leistungen inkl. 7% MwSt.

Dem Kunden ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung) keine oder zumindest nur geringere Kosten verursacht wurden.

3 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

4 Inkrafttreten

Diese Preise treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Preise vom 01.01.2021.